

Anlage 3: Schulbesuch

Die Schüler unserer Schule verpflichten sich zur „pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an vom Schulleiter/Klassenleiter/Fachlehrer für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen“ gemäß §1 (1) SBO.

Erklärt der Schüler seine Teilnahme an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, verpflichtet er sich, mindestens für ein Schulhalbjahr teilzunehmen.

Ist ein Schüler unvorhersehbar verhindert, so ist dies am selben Tag spätestens bis 8 Uhr fernmündlich dem Sekretariat mitzuteilen (Telefonat, E-Mail oder Fax).

Die schriftliche Entschuldigung ist spätestens am 3. Tag des Fernbleibens dem Klassenleiter vorzulegen.

“Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten” (§2 Abs. (2) SBO).

Beim volljährigen Schüler ist die Schulbesuchsunfähigkeitsbescheinigung am 1. und 2. Fehltag durch die Eltern zu unterzeichnen. Ab dem 3. Tag ist dem KL eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

“Tritt der Verhinderungsgrund während des Schulbesuchs ein, kann der unterrichtende Lehrer den Schüler vorzeitig aus dem Unterricht entlassen.”

Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, so informiert der Schüler den Fachlehrer der aktuellen bzw. nächsten Unterrichtsstunde. Der betreffende Fachlehrer notiert die vorzeitige Entlassung auf dem dafür vorgesehenen Formular. Damit begibt sich der erkrankte Schüler für die telefonische Information der Erziehungsberechtigten ins Sekretariat. Der erkrankte Schüler wird abgeholt.